



Wenn Sie weitere Informationen erhalten oder den /die für Ihren Wohnort zuständige/n Sachbearbeiter/in erfahren möchten, nehmen Sie bitte Kontakt zu unserem Sekretariat auf.

Telefon 07161 202-4241



Beistand-, Pfleg- und Vormundschaften

Stand: Juli 2020

Landratsamt Göppingen
Unterhalt, Vormundschaft
Lorcher Straße 6
73033 Göppingen

Telefon 07161 202-4241
Telefax 07161 202-4290
E-Mail bpv@lkgp.de
www.landkreis-goepingen.de

Landratsamt Göppingen

Kreisjugendamt



Was macht der Fachbereich Beistand-, Pfleg- und Vormundschaft?

Beistandschaft

Aufgaben des Beistandes

- Klärung der Vaterschaft und / oder
- Geltendmachung der Unterhaltsansprüche des Kindes / der Kinder gegenüber dem anderen Elternteil

Der Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält, kann beim Jugendamt eine Beistandschaft schriftlich beantragen. Dies ist auch schon vor der Geburt des Kindes möglich. Die Beistandschaft ist kostenfrei.

Wann endet die Beistandschaft?

- jederzeit durch schriftliche Erklärung des berechtigten Elternteils
- durch Umzug des Kindes ins Ausland
- mit Volljährigkeit des Kindes

Vaterschaft

Die Anerkennung der Vaterschaft für ein Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, muss in öffentlich beurkundeter Form abgegeben werden. Die Anerkennung bedarf der Zustimmung der Mutter und ist schon vor der Geburt möglich. Die Beurkundung beim Jugendamt ist kostenfrei. Wenn der Vater die Vaterschaft nicht freiwillig anerkennt kann die Mutter mit unserer Unterstützung die Vaterschaft gerichtlich klären lassen.



Sorgerecht

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, hat die Mutter die alleinige elterliche Sorge. Vater und Mutter sind gemeinsam sorgeberechtigt,

- wenn sie einander heiraten
- oder übereinstimmende Sorgeerklärungen abgeben
- oder durch Beschluss des Familiengerichts.

Sorgeerklärungen können vor oder nach der Geburt beim Jugendamt kostenfrei beurkundet werden, auch wenn die Eltern nicht zusammenleben. Wir stellen Bescheinigungen über die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen aus, z. B. für Behörden, Banken, usw.

Unterhalt

- Grundsätzlich sind Mutter und Vater dem Kind gegenüber zu Unterhalt verpflichtet.
- Der Unterhaltsanspruch des Kindes wird individuell berechnet.
- Wir unterstützen auch junge Volljährige bis zum 21. Lebensjahr bei der Regelung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen.

Das Jugendamt kann Sie beraten, unterstützen oder gesetzlich vertreten.

